



Bern, 19. April 2024

---

# **Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz**

**Informations- und Dokumentationssystem des Bundes  
für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht  
zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz**

Bericht über die Ergebnisse  
der Vernehmlassung  
(1. September bis 1. Dezember 2023)

---



## Inhalt

|          |                                                                                                                                      |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage.....</b>                                                                                                             | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Eingegangene Stellungnahmen.....</b>                                                                                              | <b>3</b>  |
| <b>3</b> | <b>Allgemeine Bemerkungen der Kantone .....</b>                                                                                      | <b>4</b>  |
| 3.1      | Artikel 85 ArGV 1 (gesetzliche Grundlage für das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem).....                         | 4         |
| 3.1.1    | Zu Absatz 1 Buchstabe g .....                                                                                                        | 4         |
| 3.1.2    | Zu Absatz 3 Buchstabe e .....                                                                                                        | 5         |
| 3.2      | Artikel 24a ArGV 3 (Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) .....                                           | 6         |
| <b>4</b> | <b>Bemerkungen der politischen Parteien .....</b>                                                                                    | <b>6</b>  |
| <b>5</b> | <b>Bemerkungen der Sozialpartner.....</b>                                                                                            | <b>7</b>  |
| 5.1      | Allgemeine Bemerkungen .....                                                                                                         | 7         |
| 5.2      | Bemerkungen betreffend Artikel 85 ArGV 1 (gesetzliche Grundlage für das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem) ..... | 7         |
| 5.3      | Bemerkungen betreffend Artikel 24a ArGV 3 (Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) .....                    | 8         |
| 5.3.1    | Allgemeine Bemerkungen .....                                                                                                         | 8         |
| 5.3.2    | Artikel 24a Absatz 1 ArGV 3 .....                                                                                                    | 8         |
| 5.3.3    | Artikel 24a Absatz 2 ArGV 3 .....                                                                                                    | 9         |
| 5.3.4    | Artikel 24a Absatz 3 ArGV 3 .....                                                                                                    | 9         |
| <b>6</b> | <b>Vertreter weiterer interessierter Kreise .....</b>                                                                                | <b>9</b>  |
| 6.1      | Allgemeine Bemerkungen .....                                                                                                         | 9         |
| 6.2      | Bemerkungen betreffend Artikel 85 ArGV 1 (gesetzliche Grundlage für das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem) ..... | 10        |
| 6.3      | Bemerkungen betreffend Artikel 24a ArGV 3 (Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) .....                    | 11        |
| <b>7</b> | <b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmer .....</b>                                                                                     | <b>13</b> |

## 1 Ausgangslage

Laut Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und Artikel 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) müssen Arbeitgeber das Leben und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Chemikalien am Arbeitsplatz schützen. Das SECO stellt verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung, um die kantonalen Vollzugsstellen beim Vollzug und die Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes zu unterstützen. Für die Umsetzung der im Rahmen des Gesundheitsschutzes bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien hat das SECO eigens eine IT-Anwendung entwickelt.

Es gibt verschiedene Gesetze und Verordnungen, die sich mit Chemikalien befassen. Das Chemikalienrecht im engeren Sinne, welches das Chemikaliengesetz und die dazugehörigen Verordnungen umfasst, regelt in erster Linie die Pflichten der Hersteller und Inverkehrbringer und enthält allgemeine Vorschriften für weitere Adressatenkreise wie Betriebe und Bildungsstätten (siehe Art. 25 ChemG). Ergänzend dazu regeln das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen die Pflichten der Arbeitgeber betreffend den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden, was auch die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz umfasst. Diese Pflicht unterscheidet sich somit von der Sorgfaltspflicht der Hersteller gemäss ChemG.

Ziel der vorliegenden Revision ist es, in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) eine gesetzliche Grundlage für die IT-Anwendung SICHEM zu schaffen und in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) die bereits bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz präziser zu fassen. Ausserdem ermöglicht sie die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 170 «über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit» und des Übereinkommens Nr. 174 «über die Verhütung von industriellen Störfällen» der Internationalen Arbeitsorganisation, die beide am 25. April 2022 von der Schweiz ratifiziert wurden.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 60 Stellungnahmen eingegangen. Davon stammen 26 von Kantonen und 34 von Organisationen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen.

Seitens der Kantone wird die Revision von 25 Kantonen grundsätzlich begrüsst. ZG schlägt die ersatzlose Streichung von Art. 24a ArGV 3 vor. AR plädiert für eine Beschränkung der Listenpflicht auf gefährliche Chemikalien, die im Betrieb gelagert und verwendet werden, sowie für die Festlegung von quantitativen Untergrenzen in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit. 9 Kantone machen Vorschläge zur Anpassung des Revisionsentwurfs. In einem gemeinsamen Schreiben erklären der VSAA und der IVA, dass sie dem Revisionsentwurf vollumfänglich und ohne Änderungsvorschläge zustimmen.

Seitens der anderen Vernehmlasser äussern sich 28 eingegangene Stellungnahmen positiv über die SICHEM-Anwendung – deren Einsatz nach vielfacher Meinung jedoch freiwillig sein müsse. Die Dachorganisationen der Wirtschaft, die sich geäussert haben,

begrüssen die Revision mit ihrem Ziel, die gesetzliche Grundlage für SICHEM zu schaffen (SBV, SAV, VSSM, SGV). In 27 Stellungnahmen werden Änderungsvorschläge eingereicht. HotellerieSuisse steht der Revision grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die Dachorganisationen der Wirtschaft auf der Arbeitgeberseite sind sämtlich der Ansicht, dass mit Art. 24a ArGV 3 neue Pflichten hinzukommen, und lehnen die Bestimmung ab (SGV, SAV, SBV, VSSM). Auf Gewerkschaftsseite verteidigen der SGB und die Unia die Bedeutung von Art. 24a ArGV 3, namentlich die Verpflichtung, eine Tätigkeitenliste zu führen und eine fachlich kompetente Person beizuziehen.

Die SP hat als einzige Partei eine Stellungnahme abgegeben und unterstützt die Revision.

### **3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone**

Zustimmung zur Klärung der Aufgaben der Arbeitgeber: Explizit erklären AR, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SH, SO, SZ und VS, dass die Ergänzung um Art. 24a ArGV 3 eine korrekte und einheitliche Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien durch die Betriebe fördere. Manche Kantone wie BE, BL, VD und ZH begrüssen grundsätzlich die Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes in diesem Bereich. VD begrüsst insbesondere die Umsetzung der Verpflichtungen der Schweiz gegenüber den ratifizierten internationalen Arbeitsübereinkommen.

Zustimmung zur IT-Anwendung SICHEM: AG anerkennt den Nutzen dieser Revision für kleine Betriebe, die nicht über die Mittel für die Entwicklung eines eigenen Informations- und Dokumentationssystems zur Umsetzung ihrer Pflichten verfügen.

FR, GR, OW, SO merken an, dass die Revision die Kontrollarbeit der Vollzugsbehörden erleichtere. Laut JU, OW, SO, SZ, TG macht sie es für die Betriebe auch möglich, ihre Verpflichtungen zum Schutz der Arbeitnehmersgesundheit im Zusammenhang mit Chemikalien auf einfache Weise zu erfüllen. Gemäss BL und GR ermöglicht die Revision ausserdem einen klaren Überblick über die Gefährdungen aufgrund von Chemikalien und über die Schutzmassnahmen. AG und TI begrüssen ausdrücklich die Schnittstelle zwischen der SICHEM-Plattform und dem Chemikalienregister des Bundes gemäss Art. 27 ChemG. SH unterstreicht, dass die Digitalisierung und die Anbindung an bestehende Systeme wie CodE und EasyGov eine Verwaltungsvereinfachung bewirken.

SG zufolge sollte besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, keine Doppelungen zwischen ArGV 1 und 3 und dem Chemikalienrecht zu schaffen.

#### **3.1 Artikel 85 ArGV 1 (gesetzliche Grundlage für das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem)**

##### **3.1.1 Zu Absatz 1 Buchstabe g**

ZG befürwortet die Streichung von Art. 85 Abs. 1 Bst. g aufgrund des zusätzlichen Aufwands für die Betriebe durch die Einführung einer Meldepflicht im System des Bundes.

Aufgrund des fehlenden Mehrwerts für die Vollzugsorgane und die Betriebe wäre für diese Ergänzung somit keine Verhältnismässigkeit gegeben. Die Betriebe seien im Sinne von Art. 8 ChemG (Sorgfaltspflicht) bereits verpflichtet, eine Liste der als gefährlich erachteten Chemikalien zu erstellen. Andere Bereiche, wie etwa der Gewässerschutz oder der Störfallschutz, erfordern ebenfalls die Erstellung von Listen. Die Betriebe würden daher bereits umfassendere Systeme führen, die namentlich eine Erfassung nach Standort ermöglichen, was derzeit in SICHEM aufgrund des Bezugs dieses Systems auf die Unternehmens-ID nicht möglich sei. Im Falle der Beibehaltung des Revisionsvorhabens sollte SICHEM den Ersatz der aktuellen Systeme und die Erstellung spezifischer und nach Standorten differenzierter Datenauszüge sowie die Nutzung der gespeicherten Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen ermöglichen.

AR, BL und TI sprechen sich für eine Ausweitung des Datenzugriffs auf andere Dienste der Kantonsverwaltung, insbesondere solche im Umweltschutz oder im Gesundheitsbereich, aus. TG befürwortet einen umfassenderen Zugriff für die kantonalen Inspektorate sowie eine SICHEM-Nutzungspflicht für die Betriebe. Nach Ansicht von TI wiederum sollte SICHEM freiwillig sein und die Betriebe somit die Möglichkeit haben, andere Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu nutzen.

### **3.1.2 Zu Absatz 3 Buchstabe e**

AG zufolge sollte Art. 85 Abs. 3 Bst. e ArGV 1 als Kann-Vorschrift formuliert werden, womit auf gewisse Erfassungen verzichtet werden könnte und von den Betrieben weitere als die aufgeführten Daten verlangt werden könnten. Dies würde dem Zweck der Gesetzgebung dienen, die auf die Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Betriebe und einen echten Mehrwert abzielen sollte. Die Anforderung betreffend die Angabe der Namen der Arbeitnehmenden, welche diese Tätigkeiten ausführen, stellt aufgrund von Personalwechseln und aufgrund der Tatsache, dass Anweisungsdokumente aufbewahrt und Ausbildungen in Nachweisen eingetragen werden müssen, einen unnötigen Mehraufwand dar.

AG, AR, BL, SG und TG sind der Auffassung, dass die Betriebe die Möglichkeit haben sollten, weitere Daten zu den gelagerten Produkten im System zu erfassen, wie z. B. Mengen, Verpackungstypen und -grössen, Wassergefährdungsklassen, Gefahrenklassen oder Klassifizierungen nach dem Gefahrgutrecht. Laut TG sollten sie auch die Möglichkeit haben, spezifische Datenauszüge und Auswertungen der gespeicherten Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen sowie zur Risikobeurteilung (z. B. Mengenschwellen nach der Störfallverordnung, StFV) zu erstellen. In derselben Stossrichtung ist SG der Ansicht, dass die Chemikalienliste auch im Hinblick auf die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zum Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Produkten geführt werden sollte (Verhütung von Störfällen, Bränden). Ein nächster Schritt sollte somit in der Erfassung weiterer Daten über die gelagerten Produkte bestehen.

VD erachtet es als positiv, dass im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die notwendigen Hilfsmittel und Rechtsgrundlagen für einen besseren Schutz verabschiedet werden. Der Kanton hält dies für eine gute Ergänzung ausserhalb der Regeln zur Unfall-/Störfallvorsorge.

Aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, der hierdurch allenfalls für die Betriebe entstehen könnte, befürwortet BE, dass die von den Betrieben verlangten Informationen und die Auflagen betreffend Datenerfassung und -übermittlung auf ein Minimum reduziert werden sollten. Im Hinblick auf dasselbe Ziel der Aufwandsreduzierung argumentiert BL, dass das System *benutzerfreundlich* sein sollte. TI fordert das SECO auf, den Betrieben, die SICHEM nutzen wollen, angemessene Unterstützung, Schulungen und Informationen anzubieten.

Mehrere Kantone thematisieren den Datenschutz (BL, FR, VD). BL weist darauf hin, dass ein Datenschutzabkommen oder eine Regelung in der Verordnung betreffend Datenaustausch und -sicherheit wünschenswert sei.

### **3.2 Artikel 24a ArGV 3 (Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)**

ZG spricht sich für die ersatzlose Streichung von Art. 24a ArGV 3 sowie des Titels vor Art. 24a ArGV 3 aus. Die Artikel 23 und 24 unter Abschnitt 3 (*Arbeitsplätze*) seien bislang dem Thema Ergonomie vorbehalten. Die Hinzufügung von Abschnitt 3a über Chemikalien führe zu mangelnder Klarheit. Art. 6 ArG, Art. 2 Abs. 1 Bst. b ArGV 3, Art. 4 Abs. 1 Bst. j und Art. 25 ChemG würden die Anforderungen betreffend den sicheren Umgang mit Chemikalien erfüllen. Es sei somit nicht nötig, zusätzliche Bestimmungen in Verordnung 3 aufzunehmen.

AR plädiert für eine Beschränkung der Listenpflicht auf gefährliche Chemikalien, die im Betrieb gelagert und verwendet werden, sowie für eine Festlegung quantitativer Untergrenzen je nach Gefährlichkeit.

Laut JU hat Art. 24a ArGV 3 den Vorzug, dass die Erwartungen an die Arbeitgeber, die in der aktuellen Gesetzgebung allzu vage gehalten sind, präzisiert werden.

ZH begrüsst die in Art. 24a ArGV 3 vorgenommenen Präzisierungen der bestehenden Verpflichtungen zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien. Neben der Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes lasse sich hierdurch auch mehr Rechtssicherheit herstellen.

## **4 Bemerkungen der politischen Parteien**

Gemäss der SP ist es wichtig, vom Arbeitgeber parallel zur Chemikalienliste die Führung einer Tätigkeitenliste zu verlangen, damit die Risiken und die geeigneten Schutzmassnahmen je nach Fall bewertet werden können. In Bezug auf Art. 24a Abs. 2 ArGV 3 sollte der Beizug einer fachlich kompetenten Person obligatorisch vorgeschrieben werden, wenn Chemikalien im Arbeitsprozess verwendet werden. Diese Verpflichtung könnte auch im Rahmen einer EKAS-Branchenlösung festgelegt werden.

## **5 Bemerkungen der Sozialpartner**

### **5.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Dachorganisationen der Wirtschaft begrüßen in der Vernehmlassung die Revision mit ihrem Ziel, die gesetzliche Grundlage für SICHEM zu schaffen (SBV, SAV, SGV, SGB, Unia).

Ein Teil dieser Organisationen befürwortet indessen, dass die Nutzung von SICHEM auf freiwilliger Basis erfolgen soll, und lehnt es dementsprechend ab, dieses System verpflichtend zu machen (SBV, SAV, SGV). Darüber hinaus weisen sie darauf hin, dass Art. 24a ArGV 3 nicht nur eine Präzisierung, sondern eine Erweiterung der Pflichten des Arbeitgebers darstellt. Sie äussern sich ebenfalls besorgt über den zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufgrund von Art. 24a ArGV 3.

Der SGB und die Unia bringen keine Bemerkungen zu Art. 85 ArGV 1 vor und begrüßen die Einführung von Art. 24a ArGV 3. Sie betrachten die Revision als wichtigen Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die Arbeitnehmenden.

### **5.2 Bemerkungen betreffend Artikel 85 ArGV 1 (gesetzliche Grundlage für das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem)**

Der SBV begrüsst die freiwillige Basis der SICHEM-Anwendung sowie die Tatsache, dass die Behörden keinen direkten Zugriff auf die von Betrieben in das System eingegebenen Daten haben. Das Erstellen von Tätigkeitenlisten sollte gleichwohl nicht explizit aufgeführt sein, und namentliche Listen könnten datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen. So müsste die Freiwilligkeit betreffend die Erstellung der Listen in Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ArGV 1 hervorgehoben oder auf die allgemeine Risikoermittlung verwiesen werden. Im Wortlaut sollte ebenfalls hinzugefügt werden, dass es sich bei der Liste nach Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 2 ArGV 1 um eine nicht erschöpfende Liste handelt.

Der SAV schlägt vor, in der Verordnung anzugeben, dass die Verwendung von SICHEM freiwillig bleibt. Seine Nutzung dürfe keine finanziellen und personellen Konsequenzen für die Betriebe haben und müsse mit den bestehenden Systemen kompatibel sein.

Die gesetzliche Grundlage für die Schnittstelle zum Produkteregister (Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 3 ArGV 1), die eine effiziente Erstellung und Aktualisierung der Chemikalienliste in SICHEM ermöglicht, wird generell begrüsst (SBV).

Der SGV unterstützt den Teil der Revision, der die ArGV 1 betrifft, und hat keine spezifischen Bemerkungen hierzu.

### **5.3 Bemerkungen betreffend Artikel 24a ArGV 3 (Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)**

Die Dachorganisationen der Wirtschaft auf Arbeitgeberseite sind der Ansicht, dass mit Art. 24a ArGV 3 neue Pflichten hinzugefügt werden, und lehnen die Bestimmung deshalb ab (SGV, SAV, SBV). Auf Gewerkschaftsseite verteidigen der SGB und die Unia die Bedeutung von Art. 24a ArGV 3, namentlich die Pflicht, eine Tätigkeitenliste zu führen und eine fachlich kompetente Person beizuziehen.

#### **5.3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Nach Auffassung des SGV verlangt das Übereinkommen Nr. 170 der IAO lediglich die Einrichtung des Informations- und Dokumentationssystems zur Umsetzung und zum Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien, aber keinen zusätzlichen Katalog, wie er den Betrieben durch Art. 24a ArGV 3 auferlegt wird. Die übrigen Pflichten seien gemäss Botschaft 21.005 zum Übereinkommen Nr. 170 der IAO bereits durch das Schweizer Recht abgedeckt. Die Umsetzung von Art. 24a ArGV 3 könnte zu zusätzlichen Regulierungskosten für die Betriebe und zu zusätzlicher Bürokratie führen. Das System der Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen mittels Datenblättern, die von den Lieferanten an die Kunden geschickt werden, habe bislang gut funktioniert. Dieser Mechanismus sei für gefährliche Chemikalien obligatorisch und könnte eventuell ausgeweitet werden. Alternativ könnte auch angegeben werden, dass SICHEM auf freiwilliger Basis verwendet wird.

Der SAV lehnt Art. 24a ArGV 3 rundweg ab, da er nicht verstehe, welcher Artikel durch diese neue Bestimmung konkret präzisiert würde. Zudem ist er der Auffassung, dass der Arbeitnehmerschutz bereits durch die Branchenlösungen gewährleistet sei. Diese Position teilt der VSSM, der die Tendenz zu immer mehr Regulierung und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand beklagt.

#### **5.3.2 Artikel 24a Absatz 1 ArGV 3**

Dem SBV und dem SAV zufolge ist die Verpflichtung zur Erstellung einer Tätigkeitenliste nicht sinnvoll, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen für den Gesundheitsschutz stehe. Das Sicherheitsdatenblatt für Chemikalien, das in Kapitel 9 des Gesetzes konkretisiert werde, enthalte bereits genug Informationen für einen sicheren Umgang mit Chemikalien. Daher sollte in Abs. 1 der Satz *«und der damit ausgeführten Tätigkeiten (... und Tätigkeitenliste)»* gestrichen werden.

Umgekehrt verteidigen der SGB und die Unia die Bedeutung der Tätigkeitenlisten zusätzlich zur Chemikalienliste, damit die Risiken beurteilt und – spezifisch für jede Tätigkeit bzw. jeden Arbeitsplatz – geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können.



### **5.3.3 Artikel 24a Absatz 2 ArGV 3**

Aus denselben Gründen wie bei Abs. 1 möchte der SBV die Tätigkeitenliste aus diesem Absatz streichen. Die Tätigkeitenliste stelle aufgrund der bestehenden Sicherheitsdatenblätter, insbesondere der Kapitel 4 bis 8, keinen Mehrwert dar. Die Buchstaben a bis c von Absatz 2 würden nicht nach dem Gefährdungsgrad differenzieren und gingen daher zu weit: Jede im Betrieb vorhandene Chemikalie wäre betroffen (z. B. Geschirrspülmittel). Gemäss EKAS-Richtlinie 6030 erfolge die Durchführung risikobasiert. Die Buchstaben a bis c von Art. 24a Abs. 2 ArGV 2 müssten daher vollständig gestrichen werden.

Für den SGV sind die Umsetzung der Meldepflicht und die daraus resultierenden Massnahmen zu weitreichend, insbesondere die Pflicht, eine fachlich kompetente Person beizuziehen, und die Substitutionspflicht nach Art. 24a Abs. 2 ArGV 3.

Im Gegensatz dazu sind der SGB und die Unia der Meinung, dass der Beizug einer fachlich kompetenten Person nicht nur dann erfolgen sollte, wenn dies angezeigt erscheint, sondern verpflichtend sein sollte, sobald Chemikalien im Arbeitsprozess verwendet werden. Zur Beurteilung der Exposition von Arbeitnehmenden gegenüber Chemikalien sollte immer eine fachlich kompetente Person beigezogen werden, da solche Personen über die nötigen fachlichen Kompetenzen zur Risikobeurteilung verfügen, um geeignete, spezifische und verhältnismässige Schutzmassnahmen ergreifen zu können. Dies könnte ebenfalls im Rahmen einer EKAS-Branchenlösung erfolgen.

### **5.3.4 Artikel 24a Absatz 3 ArGV 3**

Der SBV ist der Auffassung, dass diese Nachweispflicht zu einem administrativen Mehraufwand für die Betriebe führt, was aber aus Gründen des Vollzuges verständlich sei.

## **6 Vertreter weiterer interessierter Kreise**

### **6.1 Allgemeine Bemerkungen**

Von den 25 Organisationen weiterer interessierter Kreise, die sich geäussert haben, unterstützen 24 die Revision grundsätzlich – allerdings mit erheblichen Vorbehalten zu Art. 24a ArGV 3. HotellerieSuisse lehnt die Vorlage in ihrer Gesamtheit ab.

Ganz allgemein befürworten die Organisationen, dass die Nutzung der SICHEM-Plattform freiwillig bleiben soll, und lehnen daher eine generelle Einführung für alle Betriebe ab (SMGV, pharmaSuisse, SGAH, SKW, SUVA, Swissmem, Scienceindustries, Chocosuisse / Biscosuisse, KMU-Forum, AM Suisse, aqua suisse, Gebäudehülle Schweiz, suissetec, VSLF, VSS, VSSM). Die freie Wahl des Instruments je nach Komplexität des Betriebes bleibe wesentlich (SUVA). In diesem Sinne ist auch der VSSM der Ansicht, dass bestimmte Betriebe von dem System profitieren könnten, eine generelle Ausweitung auf alle Betriebe jedoch nicht gerechtfertigt wäre. Einige Organisatio-

nen plädieren dafür, die Freiwilligkeit von SICHEM im Wortlaut der Verordnung zu verankern (KMU-Forum, VSLF, VSS); andere wiederum sind der Ansicht, dass dies deutlicher aus dem erläuternden Bericht hervorgehen sollte (SKW, Scienceindustries). Prométerre hingegen bedauert das Fehlen einer diesbezüglichen Verpflichtung; in der Landwirtschaft werde es ab 2025 eine Auskunftspflicht betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über die digiFLUX-Plattform geben, und eine SICHEM-Verwendungspflicht hätte alle Betriebe gleichgestellt.

Ebenfalls im Sinne einer freiwilligen Plattform halten es einige Organisationen für wichtig, dass Betriebe, die bereits über ein eigenes System verfügen, dieses weiterhin nutzen können, ohne zusätzlich parallel SICHEM einsetzen zu müssen (SGAH, Scienceindustries, aqua suisse). So sollten Doppelungen zu eigenen Systemen, aber auch zu Branchenlösungen, die bereits die Funktionalitäten von SICHEM erfüllen, vermieden werden. Die SICHEM-Plattform sollte ebenfalls mit den bestehenden Systemen und Softwares der Branchenlösungen kompatibel sein. Ebenfalls müsse die Datensouveränität der Betriebe gewährleistet sein, d. h. dass die Entscheidung darüber, wem Einblick in die Daten gewährt werde, beim Betrieb liegen müsse (Chocosuisse / Bisco-suisse).

Die Vernehmlasser erklären fast ausnahmslos, dass eine übermässige administrative oder finanzielle Belastung vermieden werden und die Revision dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen soll. Die durchzuführenden Kontrollen und die zu erstellenden Listen müssten von Fall zu Fall festgelegt werden, insbesondere in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse.

## **6.2 Bemerkungen betreffend Artikel 85 ArGV 1 (gesetzliche Grundlage für das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem)**

Unisanté schlägt vor, im Französischen den Begriff *«usage soigneux»* in Art. 85 Abs. 1 Bst. g ArGV 1 zu ändern in *«usage prudent»* oder *«attention particulière»*. Für die Hinterlegung von Informationen betreffend die Exposition gegenüber Chemikalien in den Betrieben (z. B. Art. 85 Abs. 3 Bst. e ArGV 1) sollte die Erhebung von Informationen expliziter gemacht werden: Es sollte auf die Hinterlegung von Expositionsmessungen verwiesen werden, die bei Kontrollen durch die Vollzugsorgane oder betriebsintern bei der Risikobeurteilung durchgeführt werden.

Laut VSLF und VSS sollte Art. 85 Abs. 1 Bst. g ArGV 1 wie folgt ergänzt werden: *«(...) Der Einsatz dieses Systems durch die Unternehmen erfolgt auf freiwilliger Basis.»* Sie sind ausserdem der Auffassung, dass es im Hinblick auf Personalwechsel verwaltungstechnisch weniger aufwändig wäre, in den Tätigkeitenlisten die betreffenden Abteilungen anstatt der Namen der Arbeitnehmenden anzugeben. Sie schlagen daher vor, Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ArGV 1 wie folgt anzupassen: *«Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitenliste) sowie die Stellen der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.»*

### 6.3 Bemerkungen betreffend Artikel 24a ArGV 3 (Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

HotellerieSuisse, Holzbau Schweiz, Swissmem, SBV/ASMI, SSO, VSSM, KMU-Forum, SMGV und AM Suisse sind einhellig der Auffassung, dass Art. 24a ArGV 3 vollständig gestrichen werden sollte. HotellerieSuisse, Holzbau Schweiz, KMU-Forum, VSSM und AM Suisse befürworten die Streichung, da er einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringe, insbesondere aufgrund der Listen und der zahlreichen Kontrollen, die dann durchgeführt werden müssten. HotellerieSuisse, SMGV, VSSM und AM Suisse meinen, dass diese Bestimmung angesichts bestehender Branchenlösungen überflüssig sei, da diese bereits ausreichende Lösungen bieten. Für das KMU-Forum bestünde eine Alternative in Massnahmen, die sich auf die folgenden gesundheitsgefährdenden Stoffe beschränken: krebserregende, mutagene, reproduktionstoxische, hormonaktive und atemwegssensibilisierende Stoffe.

Der SBV/ASMI zufolge bringt der Artikelentwurf keinen Mehrwert: Die Ergänzungen seien bereits indirekt in verschiedenen Richtlinien geregelt, insbesondere in der EKAS-Richtlinie Nr. 6508. Die Substitution sei zudem bereits im STOP-Prinzip als erste zu ergreifende Massnahme verankert. Gefährdungsermittlung und Risikoanalyse gehörten bereits zu den Pflichten des Arbeitgebers, womit diese Bestimmung überflüssig sei. Die SSO teilt diese Auffassung und unterstreicht diesbezüglich, dass die Sicherheitsdatenblätter bereits von den Betrieben aufbewahrt werden. Der SMGV pflichtet der Ansicht bei, dass der Gesundheitsschutz hierdurch nicht verbessert werde, da Aufklärung und Weiterbildung in ihrer Branche viel wichtiger seien.

Der SBC schlägt die Streichung der Tätigkeitenliste aus Art. 24a Abs. 1 ArGV 3 vor: *«Er hat zu diesem Zweck eine Liste der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien (Chemikalienliste) zu führen.»* Er schlägt ebenfalls die Streichung der Tätigkeitenliste aus Absatz 2 vor.

Coop schlägt ebenfalls die Streichung der Tätigkeitenlisten aus Art. 24a ArGV 3 vor. Das Unternehmen meint, dass die Erstellung von Tätigkeitenlisten im Einzelhandel nicht relevant sei, da die Chemikalien dort nur kurzzeitig gelagert werden. Dies sei auch für Produktionsbetriebe ineffizient, wo zahlreiche verschiedene Personen mit Chemikalien in Kontakt kommen und die Prozesse mitunter sehr komplex seien. Die Mitarbeitenden dort würden seit vielen Jahren sehr regelmässig geschult, und die Frage der Substitute werde von hierfür ausgebildeten Fachpersonen geprüft. Coop fordert daher ebenfalls die Streichung der Pflicht, eine fachlich kompetente Person beizuziehen, oder alternativ die Befreiung hiervon für Einzelhandelsunternehmen, in denen Chemikalien nur für den Verkauf gelagert werden. Das Unternehmen fordert ebenfalls Präzisierungen zu den Substitutionsabklärungen. Coop plädiert auch für die Streichung der in Art. 24a ArGV 3 geforderten Expositions- und Risikobeurteilungen, da diese bereits von den Behörden verlangt würden.

Die SGAH befürwortet zwar den Entwurf, plädiert jedoch für eine ausdrückliche Erwähnung des STOP-Prinzips in der Verordnung. Sie schlägt folgende Formulierung vor: *«Er hat die Schutzmassnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken nach dem gesetzlich vorgeschriebenen STOP-Prinzip zu treffen ...»* Die Risikoanalyse sollte auch

die kritischen Tätigkeiten und die damit verbundenen Faktoren wie Dauer, Häufigkeit, bestehende Schutzmassnahmen usw. beschreiben und analysieren. Dies sollte in den Wortlaut aufgenommen werden.

Chemsuisse ist der Ansicht, dass es für die Betriebe möglich sein sollte, SICHEM auch zur Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Chemikalien zu nutzen. Zu diesem Zweck sollten SICHEM und die Rechtsgrundlagen es ermöglichen, weitere Daten über die gelagerten Produkte hinzuzufügen, wie etwa die Menge, die Wassergefährdungsklasse, die Lagerklasse oder die Klassifizierung nach dem Gefahrgutrecht.

Der SKW schlägt vor, auf bereits bestehende Regelungen für Chemikalien zu verweisen, anstatt die neuen Bestimmungen so detailliert auszugestalten. Hierzu müssten Art. 24a Abs. 2 und 3 ArGV 3 gestrichen werden, um eine doppelte Regulierung zu vermeiden und die Aspekte, die Chemikalien betreffen, in den diesbezüglichen Gesetzen zu belassen. Da die Pflicht des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmenden bereits aus Art. 6 ArG und Art. 25 ChemG hervorgeht, sollte diese Pflicht aus Art. 24a Abs. 1 ArGV 3 gestrichen werden.

Der SUVA zufolge ist die Chemikalienliste für die Gefährdungsbeurteilung unerlässlich, während die anderen Informationen dem Ermessen der Betriebe überlassen werden sollten. Somit sollte die Forderung nach einer Tätigkeitenliste gestrichen werden. Darüber hinaus sollte in der Formulierung zum Beizug einer fachlich kompetenten Person in Art. 24a Abs. 2 ArGV 3 präzisiert werden, dass es sich dabei um ASA-Spezialistinnen bzw. ASA-Spezialisten handelt. Der Verordnungswortlaut sollte ebenfalls so geändert werden, dass überall der Begriff «Gefährdungsbeurteilung» verwendet wird. Aufgrund der Zuständigkeit der SUVA für die Verhütung von Berufskrankheiten und der Tatsache, dass Art. 24a ArGV 3 auch diese betrifft, erwarte sie, dass bezüglich des Vollzugs frühzeitig mit ihr Kontakt aufgenommen werde.

## 7 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

| Im Bericht verwendete Abkürzungen | Teilnehmer                                                                                                       |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kantone                           |                                                                                                                  |
| AG                                | Regierungsrat des Kantons Aargau                                                                                 |
| AI                                | Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden                                               |
| AR                                | Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden                                           |
| BE                                | Regierungsrat des Kantons Bern                                                                                   |
| BL                                | Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft                                                                       |
| BS                                | Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt                                                                            |
| FR                                | Staatsrat des Kantons Freiburg                                                                                   |
| GE                                | Staatsrat der Republik und des Kantons Genf                                                                      |
| GL                                | Regierungsrat des Kantons Glarus                                                                                 |
| GR                                | Regierung des Kantons Graubünden                                                                                 |
| IVA<br>AIPT                       | Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz<br>Association intercantonale pour la protection des travailleurs |
| JU                                | Regierung der Republik und des Kantons Jura                                                                      |
| LU                                | Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern                                                            |
| NE                                | Staatsrat der Republik und des Kantons Neuenburg                                                                 |
| NW                                | Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden                                                               |
| OW                                | Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden                                                                 |
| SG                                | Regierung des Kantons St. Gallen                                                                                 |
| SH                                | Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen                                                             |
| SO                                | Regierungsrat des Kantons Solothurn                                                                              |
| SZ                                | Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz                                                                   |
| TG                                | Regierungsrat des Kantons Thurgau                                                                                |

|                              |                                                                                           |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| TI                           | Staatsrat der Republik und des Kantons Tessin                                             |
| UR                           | Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri                                                 |
| VD                           | Staatsrat des Kantons Waadt                                                               |
| VS                           | Staatsrat des Kantons Wallis                                                              |
| VSAA<br>AOST                 | Verband Schweizerische Arbeitsmarktbeförden<br>Association des Offices Suisses du Travail |
| ZG                           | Gesundheitsdirektion des Kantons Zug                                                      |
| ZH                           | Regierungsrat des Kantons Zürich                                                          |
| Politische Parteien          |                                                                                           |
| SP<br>PS                     | Sozialdemokratische Partei der Schweiz<br>Parti socialiste suisse                         |
| Sozialpartner                |                                                                                           |
| SAV<br>SAV / UPS             | Schweizerischer Arbeitgeberverband<br>Union Patronale Suisse                              |
| SBV<br>SSE                   | Schweizerischer Baumeisterverband<br>Société Suisse des Entrepreneurs                     |
| SGB<br>USS                   | Schweizerischer Gewerkschaftsbund<br>Union syndicale suisse                               |
| sgv<br>usam                  | Schweizerischer Gewerbeverband<br>Union suisse des arts et métiers                        |
| Unia                         | Gewerkschaft Unia                                                                         |
| Weitere interessierte Kreise |                                                                                           |
| AM Suisse                    | Dachverband für die Fachverbände Agrotec Suisse und Metaltec Suisse                       |
| aqua suisse                  | Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik                   |
| Biscosuisse                  | Verband der industriellen Hersteller von Dauerbackwaren                                   |
| chemsuisse                   | Kantonale Fachstellen für Chemikalien                                                     |
| Chocosuisse                  | Verband der Schweizer Schokoladefabrikanten                                               |

|                                                          |                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Coop                                                     | Coop-Gruppe Genossenschaft                                                                                                                     |
| Gebäudehülle Schweiz<br>Enveloppe des édifices<br>Suisse | Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen<br>Association des entrepreneurs d'enveloppe des édifices                                       |
| Holzbau Schweiz                                          | Verband der Schweizer Holzbaubetriebe                                                                                                          |
| HotellerieSuisse                                         | Schweizer Hotelier-Verein SHV                                                                                                                  |
| KMU-Forum<br>Forum PME                                   | Ausserparlamentarische Kommission für kleine und mittlere Unternehmen<br>Commission extra-parlementaire des petites et moyennes entreprises    |
| pharmaSuisse                                             | Schweizerischer Apothekerverband                                                                                                               |
| Prométerre                                               | Association vaudoise de promotion des métiers de la terre<br>(Waadtländer Vereinigung zur Förderung der Landberufe)                            |
| SBC<br>BCS                                               | Schweizer Bäcker-Confiseure<br>Association suisse des patrons boulangers-confiseurs                                                            |
| SBV/ASMI                                                 | Schweizerische Belegärzte-Vereinigung                                                                                                          |
| Scienceindustries                                        | Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences                                                                                                 |
| SGAH<br>SSHT                                             | Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene<br>Société Suisse d'hygiène du travail                                                          |
| SKW                                                      | Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband<br>Association suisse des cosmétiques et détergents                                           |
| SMGV<br>ASEPP                                            | Schweizerischer Maler- und Gipserunnehmer-Verband<br>Association suisse des entrepreneurs plâtrier-peintres                                    |
| SSO                                                      | Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft                                                                                                          |
| suissetec                                                | Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband                                                                                        |
| SUVA                                                     | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt                                                                                                      |
| Swissmem                                                 | Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie                                                                                 |
| unisanté                                                 | Centre universitaire de médecine générale et santé publique<br>(Universitätszentrum für Allgemeinmedizin und öffentliche Gesundheit), Lausanne |
| VSLF                                                     | Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie                                                                                          |

|      |                                                               |
|------|---------------------------------------------------------------|
| VSS  | Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie             |
| VSSM | Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten |